

## Neue Regeln beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Am 1. Juli 2014 wurden von der Südtiroler Landesregierung die „**Vorschriften im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**“ beschlossen. Diese Vorschriften regeln die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sowohl bei Raumkulturen als auch bei Flächenkulturen.

### Einschränkungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Im Beschluss der Landesregierung wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen Grundstücken, welche an

- öffentliche und private Gebäude,
- Parks, Gärten, Sportplätze und Erholungsflächen,
- Schulgebäude, Kindergärten, Kinderhorte und Kinderspielplätze,
- Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen,
- Straßen und Fußwege innerhalb der verbauten Ortskerne sowie
- Radwege und Radrouten (sofern im Bauleitplan der Gemeinde eingetragen)

angrenzen, neu geregelt. Grundsätzlich müssen Pflanzenschutzmittel dort mit einem entsprechend eingestellten Sprühgerät ausgebracht werden. Das Luftvolumen, die Luftrichtung und die Luftgeschwindigkeit müssen an die zu behandelnde Kultur angepasst werden. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln darf nur bei Windverhältnissen erfolgen, die zu keiner sichtbaren Abdrift auf die angrenzenden Flächen führt.

Weiters muss sich der Anwender vergewissern, dass sich während der Ausbringung keine Personen in unmittelbarer Nähe aufhalten. Ansonsten ist die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel sofort zu unterbrechen.

Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Kanonenspritzgeräten ist im Freiland verboten.

Zusätzlich dürfen bei Raumkulturen Pflanzenschutzmittel in einem **Abstand von 10 Metern** zu den oben aufgezählten Flächen **nur in Richtung Feldinneres** ausgebracht werden. Bei Anwendung einer der nachfolgend beschriebenen abdriftmindernden Maßnahmen, verringert sich dieser Sicherheitsabstand auf 5 Meter.

**Herbizide** müssen in einem Sicherheitsabstand von 3 Metern zu den genannten Flächen mit abdriftmindernden Düsen oder unter Verwendung einer Abdeckung ausgebracht werden.

### Abdriftmindernde Maßnahmen

Folgende Maßnahmen bzw. technische Ausrüstungen werden bei Raumkulturen als abdriftmindernd anerkannt:

- Eine mindestens 3 Meter hohe, durchgehend dicht belaubte Hecke oder eine gleichwertige mechanische Abdriftbarriere,
- Sprühgerät mit Gebläseaufsatz in Kombination mit Injektordüsen an wenigstens den drei obersten Düsenpositionen,
- Verwendung einer Spritzpistole,
- Einsatz des Sprühgerätes ohne Luftunterstützung,
- Nur in Rebanlagen: Verwendung eines Sprühgerätes ohne Gebläseaufsatz mit Injektordüsen an wenigstens den drei obersten Düsenpositionen.

### Zusätzliche Einschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des NAP

Laut NAP dürfen in unmittelbarer Nähe von

- öffentlichen Parks und Gärten,
- Sportplätzen und Erholungsflächen,
- Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten und Kinderspielplätzen sowie
- Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (z.B. Krankenhäuser)

Pflanzenschutzmittel der Gefahrenklasse „sehr giftig“(T+) und „giftig“ (T), sowie jene mit den Risikosätzen R40, R42, R43, R60, R61, R62, R63 oder R68 nur **im Abstand von 30 Metern** zur betreffenden Grundstücksgrenze eingesetzt werden. Kommt bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bei Raumkulturen mindestens eine der oben beschriebenen abdriftmindernden Maßnahmen zum Einsatz, kann dieser Abstand auf 10 Meter reduziert werden.

### Zusätzliche zeitliche Einschränkungen

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln angrenzend an

- Schulen,
  - Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten,
  - Spielplätzen,
  - Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen
- darf nur außerhalb deren Öffnungszeiten und auf jeden Fall nur zwischen 19:00 und 07:00 Uhr früh erfolgen.

### Kontrollen

Die Überwachung dieser Vorschriften obliegt den zuständigen Behörden auf Staats-, Landes- und Gemeindeebene. Die entsprechenden Verwaltungsstrafen werden vom zuständigen Bürgermeister verhängt und stehen der Gemeindeverwaltung zu.

## Rahmenvereinbarung zwischen Biologischem und Integriertem Anbau

Am 1. Juli wurde von VOG, VI.P, FOS, Fruttunion, AGRIOS, OG Bio-Südtirol, Bio-Vinschgau, OG Osiris, Bioland, Südtiroler Bauernbund und dem Südtiroler Beratungsring eine Vereinbarung unterzeichnet, welche helfen soll, gegenseitige Abdrift zu vermeiden und somit das Nebeneinander von biologisch und integriert bewirtschafteten Obstbauflächen zu erleichtern. Ermöglicht werden soll dies durch Richtlinien und Verhaltensregeln bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und durch eine vereinheitlichte Vorgangsweise bei Konfliktfällen. **Bereits bestehende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn bleiben von dieser Regelung unberührt.**

### Richtlinien für die Ausbringung

Grundsätzlich darf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nur bei Windverhältnissen erfolgen, die zu keiner Abdrift auf ein Nachbargrundstück führen.

### Sprühgerät ohne Gebläseaufsatz

Kommt ein Sprühgerät ohne Gebläseaufsatz zum Einsatz, so müssen Pflanzenschutzmittel innerhalb der ersten 6 Meter (gemessen von der Grundstücksgrenze) in Richtung Feldinneres ausgebracht werden. Ab Beginn der Pflanzenschutzsaison 2015 dürfen in einem solchen Fall

Pflanzenschutzmittel innerhalb der ersten 3 Meter (gemessen von der Grundstücksgrenze aus) nur mehr mit einer Spritzpistole ausgebracht werden.

### Sprühgerät mit Gebläseaufsatz und Injektordüsen

Beim Einsatz von Sprühgeräten mit Gebläseaufsatz und Injektordüsen an den drei obersten Düsenpositionen, müssen Pflanzenschutzmittel innerhalb der ersten 3 Meter (gemessen von der Grundstücksgrenze aus) in Richtung Feldinneres ausgebracht werden.

### „Risikozone“ definiert

Man hat sich darauf geeinigt, dass innerhalb eines Bereiches von 4 Metern beidseitig der Grundstücksgrenze Rückstände bzw. Schäden an Früchten aufgrund notwendiger Pflanzenschutzbehandlungen des Nachbarn, auch bei Einhaltung der beschriebenen Verhaltensregeln nicht ausgeschlossen werden können.

### Konfliktfälle und Schlichtung

Der erste Ansprechpartner bei Konfliktfällen ist die jeweilige Vermarktungsorganisation. Wird dort im Rahmen einer Aussprache keine Einigung gefunden, wird der Fall an das Schiedsgericht der Handelskammer Bozen weitergeleitet.